

Mitteilung Nr. MIT- / (wird von 00 eingetragen)		
zur Anfrage nach § 36 GOSTVV des Stadtverordneten Fraktion vom Thema:	AF - 28/2013 Franz Simmler Fraktion Bündnis 21 - PIRATEN 22.02.2013 Mindestlohn bei Subunternehmen und mittelbar Beschäftigten	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Seit dem 01. September 2012 gilt im Land Bremen ein Mindestlohn von 8,50 € für Angestellte des öffentlichen Arbeitgebers, aber ebenso auch für Unternehmen, die mehrheitlich in öffentlicher Hand sind oder öffentliche Aufträge ausführen.

In diesem Zusammenhang stellen sich für die Fraktion Bündnis 21 – PIRATEN noch einige Fragen.

Wir fragen daher den Magistrat:

1. Ausgehend davon, dass die Beteiligungsunternehmen der Stadt Bremerhaven sowie Auftragnehmer der Stadt Bremerhaven diese 8,50 € zusichern, inwieweit erfolgt auch eine Kontrolle seitens der Stadt, dass dies tatsächlich geschieht? Gibt es beispielsweise eine Bestätigung seitens der Arbeitnehmer der Stadt gegenüber, dass sie auch tatsächlich diesen Mindestlohn erhalten?
2. Sollte Frage 1 mit Nein beantwortet werden, ist für die Zukunft eine Kontrolle geplant und wenn ja, wie wird diese umgesetzt werden?
3. Gibt es weiterhin eine Aufstellung, inwieweit gerade bei den Unternehmen, die Wohnraum für temporäre Kräfte vorhalten (Behindertenheime, Kliniken) den vom Lohn einbehaltenen Mietanteil angemessen nach Mietspiegel o. ä. bemessen oder aber ein Verdacht entstehen könnte, dass mit der Wohnraumgestaltung die Lohnhöhe auf ein unternehmerisches Maß reduziert hingegen auf den Bremer Mindestlohn bezogen auf ein unzulässiges Maß reduziert?

II. Der Magistrat hat am XX.XX.2013 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1. und 2.

Der Magistrat sieht kein Erfordernis die Angaben der im öffentlichen (Mehrheits-)Besitz befindlichen Gesellschaften zur Einhaltung des Landesmindestlohns gesondert zu kontrollieren, da sie im gleichen Maße wie die Verwaltung zur Einhaltung von Gesetzen verpflichtet sind.

Bei tarifgebundenen Zuwendungsempfängern kann die Abgabe der Mindestlohnklärung durch die Angabe ergänzt werden, welcher Tarifvertrag Anwendung findet. Durch die Mitteilung des einschlägigen Tarifvertrages kann die zuwendungsvergebende Stelle die Einhaltung der Mindestlohnklärung ohne größeren Aufwand überprüfen.

Im Übrigen wird bei der Gewährung von Zuwendungen spätestens bei der Verwendungsnachweisprüfung die Einhaltung der Mindestlohnklärung kontrolliert. Ergibt die Prüfung, dass der Zuwendungsempfänger entgegen der abgegebenen Erklärung nicht den festgesetzten Mindestlohn gezahlt hat, kann die Zuwendung unter den Voraussetzungen von § 49 bzw. § 49 a Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) zurückgefordert bzw. widerrufen werden.

Zu 3.

Nein.

Grantz
Oberbürgermeister